

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Gilbachstraße
von : Gladbacher Straße
bis : Spichernstraße
Stadtteil : Neustadt-Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

An dem vorhandenen Mischwasserkanal in der Gilbachstraße wurden umfangreiche Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr 1903) ist eine Erneuerung dringend erforderlich.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Pflasterrinnen in Sinkkästen bzw. veraltete Seiteneinläufe. Teile der Rinne weisen zudem ungenügendes Gefälle auf.

Der westliche Gehweg besteht überwiegend aus bituminösen Befestigungen unterschiedlicher Art und weist zahlreiche Flickstellen, Risse, Ausmagerungen und Unebenheiten auf. Eine grundlegende Sanierung des westlichen Gehweges einschließlich des Unterbaus und der Bordsteine in Teilbereichen ist daher dringend erforderlich.

Die Erneuerung des östlichen Gehweges ist nicht vorgesehen, da dessen Gesamtzustand weitgehend einwandfrei ist.

Im Zuge der Arbeiten ist auch eine Reparatur der Fahrbahn in Form eines neuen Deckenüberzuges geplant. Diese Instandsetzungsmaßnahme löst keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus.

Vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des Mischwasserkanals, Verbesserung der Rinnenführung in Teilbereichen sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf RCL-Tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Entwässerung:	547.400,00 EUR	
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:		251.800,00 EUR
westlicher Gehweg:		13.000,00 EUR
Gesamt:		264.800,00 EUR

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:
Anliegerstraße (jeweils 70%):**

185.400,00 EUR

Die Gilbachstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

185.400,00 EUR : 12.642 m² = rd. 15,00 EUR/m²

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Buheckernweg
von : Im Buchenkamp
bis : Stadtgrenze
Stadtteil : Brück
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Der Buheckernweg unterliegt noch voll der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung bisher keine Teileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt ist.

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten und war ca. 35 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten wurden demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Kofferleuchten ersetzt.

Bei der späteren Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird ein Aufwand nur für die ersetzte 35 Jahre alte Beleuchtung geltend gemacht werden.

Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten des Ausbaus: **8.300,00 EUR**
(geschätzt, da Kostenmitteilung noch nicht vorliegt)

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart
Anliegerstraße (70 %):

5.800,00 EUR

Der Buheckernweg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Das Befahren der Straße mit Lkw ist durch eine entsprechende Beschilderung untersagt. Somit dient der Bucheckernweg nahezu ausschließlich der Erschließung der an ihn angrenzenden Grundstücke und hat keine weiterführende Verkehrsfunktion.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.800,00 EUR : 16.048 m² = rd. 0,50 EUR

Da die Standsicherheit der alten Beleuchtungsanlage nicht mehr gewährleistet werden konnte, erfolgte der Austausch der Masten bereits im Mai/Juni 2008. Daher muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend am 02.05.2008 in Kraft treten.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Im Buchenkamp
von : Rinderweg
bis : Stadtgrenze
Stadtteil : Brück
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Straße unterliegt noch voll der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung bisher keine Teileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt ist.

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten und war ca. 25 Jahre alt. Trotz des vergleichsweise geringen Alters war die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen und die alte Anlage sanierungsbedürftig. Darüber hinaus entsprach sie nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Maste und Leuchten wurden demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Kofferleuchten ersetzt.

Bei der späteren Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird ein Aufwand nur für die ersetzte 25 Jahre alte Beleuchtung geltend gemacht werden.

Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Kostenmitteilung noch nicht vorliegt): 21.500,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des teilweisen Verlaufs der Straße im Außenbereich: 13.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart Anliegerstraße (70 %):

9.700,00 EUR

Die Straße Im Buchenkamp ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Das Befahren der Straße mit Kraftfahrzeugen ist durch eine entsprechende Beschilderung dem Anliegerverkehr

vorbehalten. Somit dient sie nahezu ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke und hat keine weiterführende Verkehrsfunktion.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

9.700,00 EUR : 20.384 m² = rd. 0,50 EUR

Da die Standsicherheit der alten Beleuchtungsanlage nicht mehr gewährleistet werden konnte, erfolgte der Austausch der Masten bereits im Mai/Juni 2008. Daher muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend am 02.05.2008 in Kraft treten.

Anlage 5
zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Severinstraße

Abschnitt a): von An St.Katharinen bis Hirschgäßchen/Kartäuserhof

Abschnitt b): von Hirschgäßchen/Kartäuserhof bis Severinswall/Chlodwigplatz

Stadtteil : Altstadt-Süd

Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffern 8 und 9 der 158. KAG-Maßnahmensatzung sehen für die Severinstraße in den o.g. Straßenabschnitten die Erneuerung des Mischwasserkanals und den Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe vor.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme wurden jedoch mehrere veraltete Seiteneinläufe entfernt und moderne Rostsinkkästen eingebaut. Durch die rückwirkenden Satzungsänderungen wird der jeweilige Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau angepasst.

Anlage 6
zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Huhnsgasse
von : Frankstraße
bis : Mauritiussteinweg
Stadtteil : Altstadt-Süd
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 7 der 169. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Huhnsgasse die Erneuerung des Mischwasserkanals und den Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe vor.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme wurden jedoch auch die veralteten Seiteneinläufe entfernt und durch moderne Rostsinkkästen ersetzt. Durch die rückwirkende Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau angepasst.